

Fertigung: 1

Anlage: 6

Blatt: 1-25

UMWELTBELANGE

zum Bebauungsplan "Herrschaftswald" der Gemeinde Kippenheim

Einbeziehung von Außenbereichsflächen in das
beschleunigte Verfahren nach § 13b BauGB



(Quelle: Planungsbüro Fischer, 2021)

PLANUNGSBÜRO FISCHER GÜNTERSTALSTR. 32 79100 FREIBURG
STADTPLANUNG - ARCHITEKTUR - LANDSCHAFTSPLANUNG

Stand: 09.05.2022

INHALTSVERZEICHNIS

1	Einleitung.....	1
2	Beschreibung der Planung	1
	2.1 Erfordernis der Planaufstellung.....	1
	2.2 Lage im Raum / Geltungsbereich	2
3	Planerische Vorgaben	3
	3.1 Übergeordnete Planungen.....	3
	3.2 Schutzgebiete.....	4
	3.3 Europäisches Netz "Natura 2000".....	6
	3.4 Gesetzlich geschützte Biotop.....	6
	3.5 Biotopverbund	8
4	Artenschutzrechtliche Prüfung.....	9
	4.1 Rechtliche Vorgaben	9
	4.2 Artenschutzrechtliche Abschätzung.....	9
5	Derzeitiger Umweltzustand und Auswirkungen der Planung.....	13
	5.2 Derzeitiger Umweltzustand.....	13
	5.3 Umweltauswirkungen der Planung	17
	5.4 Fachliche Prüfung.....	18
6	Zusammenfassung	22
7	Quellenverzeichnis	24

Als Anlage dem Bebauungsplan beigelegt:

- Artenschutzrechtliche Abschätzung
erstellt von Bioplan, Bühl, vom 02.11.2021
- Lärmschutz-Gutachten 6560/817
erstellt vom Büro für Schallschutz Dr. Jans, Ettenheim, vom 13.08.2021

1 Einleitung

Da es sich bei dem Bebauungsplans "Herrschaftswald" um einen Bebauungsplan gemäß § 13b BauGB handelt, der die Einbeziehung von Außenbereichsflächen ermöglicht und auf den die Vorschriften des § 13 BauGB für ein vereinfachtes Verfahren anzuwenden sind, wird auf eine Umweltprüfung (und damit auf die Erstellung des Umweltberichts) gemäß § 13a Abs. 2 Nr. 1 i.V.m. § 13 Abs. 3 Satz 1 BauGB verzichtet.

Bei der Einbeziehung von Außenbereichen mit einer Grundfläche im Sinne des § 13a Abs. 1 Satz 2 BauGB von weniger als 10.000 m² gelten entsprechend dem beschleunigten Verfahren die zu erwartenden Eingriffe als im Sinne des § 1a Abs. 3 Satz 6 BauGB vor der planerischen Entscheidung erfolgt oder zulässig. Dies beinhaltet, dass die Planung nicht der Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung unterliegt.

Entsprechend § 13a Abs. 1 BauGB ist das beschleunigte Verfahren ausgeschlossen, wenn durch den Bebauungsplan die Zulässigkeit von Vorhaben begründet wird, für die die Pflicht besteht, eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem UVP-Gesetz durchzuführen.

Zur Verdeutlichung, dass mit keinen erheblichen Umweltauswirkungen durch die Änderung und Erweiterung des Bebauungsplans zu rechnen ist, wird eine Tabelle zur Abschätzung der Umwelterheblichkeit erstellt.

Gemäß § 13a Abs. 1 Satz 5 BauGB ist darzulegen, dass keine Anhaltspunkte für eine Beeinträchtigung der in § 1 Abs. 6 Nr. 7b BauGB genannten Schutzgüter (Natura 2000-Gebiete) bestehen.

Aussagen zur Betroffenheit des allgemeinen und besonderen Artenschutzes gemäß §§ 39 und 44 BNatSchG sind zu treffen.

2 Beschreibung der Planung

2.1 Erfordernis der Planaufstellung

Anlass für die zu erstellende Umweltprüfung ist der Bebauungsplans "Herrschaftswald" der Gemeinde Kippenheim, Ortsteil Schmieheim gemäß § 2 Abs. 1 BauGB.

Mit dem Bebauungsplan soll in Kippenheim Wohnbauland geschaffen und bereitgestellt werden. Dies ist erforderlich, da zum einen keine freien Baugrundstücke mehr zur Verfügung stehen, zum anderen aber auch eine größere Nachfrage Bauwilliger festzustellen ist. (s. Begründung B-Plan, Kap. 1).

2.2 Lage im Raum / Geltungsbereich

Planausschnitt: Luftbild



(Quelle: LUBW Abfrage September 2021 und Büro Fischer 2021- rot: Geltungsbereich)

Das Planungsgebiet umfasst ca. 1,50 ha und liegt am nordwestlichen Siedlungsrand des Ortsteils Schmieheim der Gemeinde Kippenheim. Die Fläche wird derzeit landwirtschaftlich als Ackerfläche bewirtschaftet. Nördlich angrenzend sowie östlich im Planungsgebietes befindet sich das Biotop Feldhecken Schönberg NW Schmieheim.

Das Planungsgebiet wird im Osten von der Hummelbergstraße und im Westen von der Wallburger Straße (K5342) erschlossen.

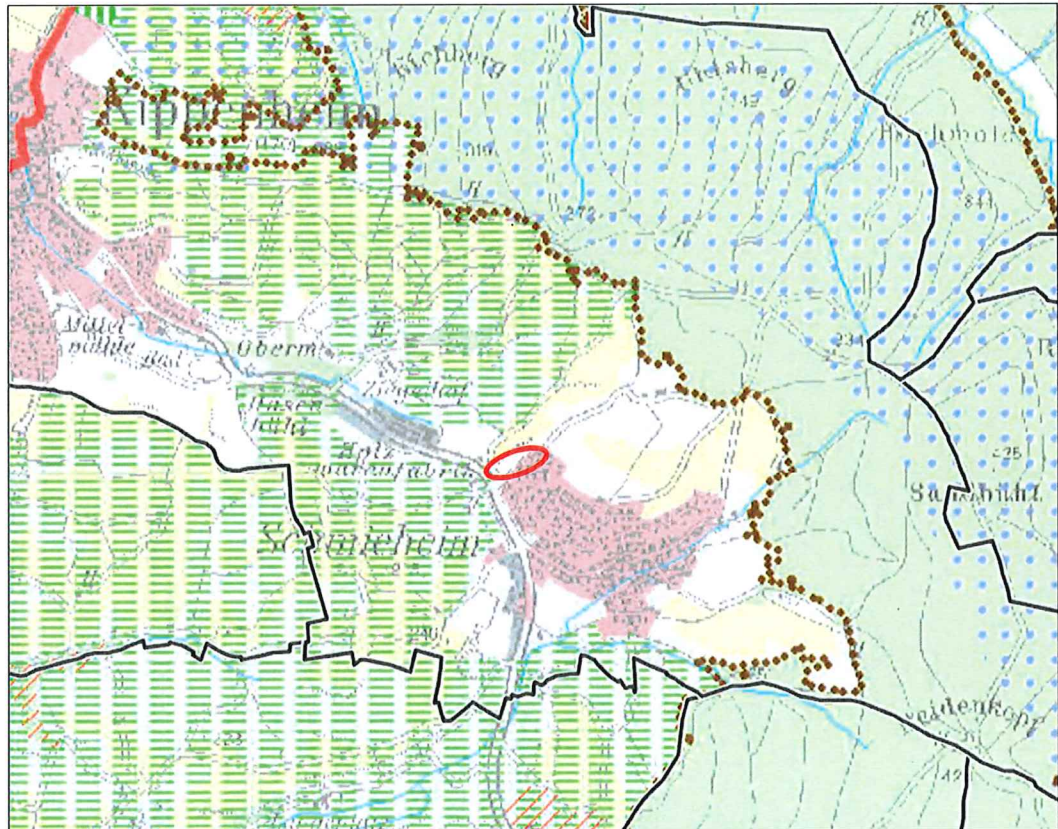
3 Planerische Vorgaben

3.1 Übergeordnete Planungen

Regionalplan Südlicher Oberrhein

Nach Aussage des Regionalplans Südlicher Oberrhein (2019) handelt es sich bei dem Planungsgebiet um eine Fläche für die Landwirtschaft. Im Norden und Westen verläuft der Regionale Grünzug in räumlicher Nähe.

Planausschnitt: RVSO

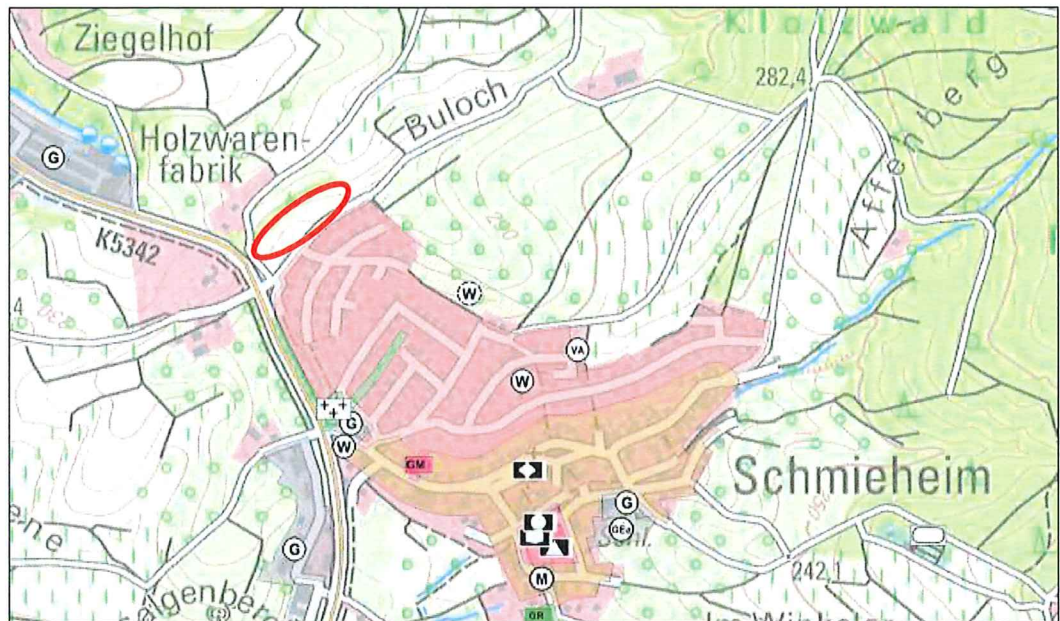


(Quelle: RVSO, 2019)

Flächennutzungsplan

Der Geltungsbereich der Bebauungsplan "Herrschaftswald" ist in der rechts-wirksamen 7. Änderung des Flächennutzungsplans der Verwaltungsgemeinschaft Lahr-Kippenheim als Landwirtschaftsfläche ausgewiesen.

Planausschnitt: 7. Flächennutzungsplanänderung VG Lahr-Kippenheim



(Quelle: 7. Änd. Flächennutzungsplan VG Lahr-Kippenheim, August 2021)

3.2 Schutzgebiete

Planausschnitt:



(Quelle: LUBW, August 2021)

Tabelle:

Legende: ● = direkt betroffen ○ = angrenzend / = nicht betroffen

FFH-Gebiet gemäß § 32 des BNatSchG und § 36 des NatSchG Name: Schwarzwald-Westrand von Herbolzheim bis Hohberg / Nr.: 7713341 , ca. 530 m nordwestlich	/
FFH-Mähwiese, gemäß Anhang I der FFH-Richtlinie Name:/ Nr.:	/
EG-Vogelschutzgebiet gemäß § 32 des BNatSchG und § 36 des NatSchG Name / Nr.:	/
Naturschutzgebiete gemäß § 23 des BNatSchG bzw. § 28 des NatSchG Name / Nr.:	/
Landschaftsschutzgebiete gemäß § 26 des BNatSchG Name / Nr.:	/
Naturparke gemäß § 27 des BNatSchG bzw. § 29 des NatSchG Name: Schwarzwald Mitte / Nord / Nr.: 7	●
Naturdenkmale gemäß § 28 des BNatSchG und § 30 des NatSchG Name / Nr.:	/
Gesetzlich geschützte Biotope gemäß § 30 des BNatSchG und § 33 des NatSchG Name: Feldhecken im Gewann Schönberg NW Schmieheim / Nr.: 177133171243 , direkt betroffen	●
Name: Hohlweg am Schönberg NW Schmieheim / Nr.: 177133171242 , ca. 9 m nördlich	/
Name: Gehölze an Straßenböschung NW Schmieheim / Nr.: 177133171226 , ca. 15 m nord- westlich	/
Gesetzlich geschützte Biotope gemäß § 30 a des LWaldG Name / Nr.:	/
Bodenschutzwald gemäß § 30 des LWaldG, Biotopschutzwald gemäß § 30a des LWaldG, Schutzwald gegen schädliche Umwelteinwirkungen gemäß § 31 des LWaldG und Erholungs- wald gemäß § 33 des LWaldG	/
Waldschutzgebiete gemäß § 32 des LWaldG (Bannwald oder Schonwald) Name / Nr.:	/
Biotopverbund / trockene, mittlere , feuchte Standorte gemäß § 21 BNatSchG Kernraum trockene Standorte , direkt angrenzend Kernraum mittlere Standorte , direkt betroffen	●
Biotopverbund / Wildtierkorridor gemäß § 21 BNatSchG	/
Überschwemmungsgebiete gemäß § 76 und 78 des WHG und § 65 des WG	/
Risikogebiet gemäß § 78b des WHG	/
Gewässerrandstreifen gemäß § 38 des WHG und § 29 des WG	/
Freihaltung von Gewässern und Uferzonen gemäß § 61 des BNatSchG (1. Ordnung) und § 47 des NatSchG (1. und 2. Ordnung)	/
Regionaler Grünzug, lt. RVSO, ca. 40 m westlich und nördlich	/
Grünzäsur, lt. RVSO	/
Vorranggebiet für Naturschutz und Landschaftspflege, lt. RVSO	/
Vorranggebiet für den vorbeugenden Hochwasserschutz, lt. RVSO	/
Landwirtschaftliche Vorrangflur Stufe I, lt. Digitaler Flurbilanz Baden-Württemberg / RVSO	/
Denkmale gemäß §§ 2 und 12 des DSchG (Denkmalschutzgesetzes), Gesamtanlagen nach § 19 des DSchG sowie Grabungsschutzgebiete gemäß § 22 des DSchG	/

3.3 Europäisches Netz "Natura 2000"

Gemäß kartographischer Darstellung der Gebietsmeldungen vom Oktober 2005 und den Nachmeldevorschlägen für Baden-Württemberg nach der FFH-Richtlinie und der EG-Vogelschutzrichtlinie vom Ministerium Ländlicher Raum liegen für den Vorhabensbereich derzeit direkt keine Hinweise auf das Vorkommen eines gemeldeten oder in Meldung befindlichen FFH- oder Vogelschutzgebietes bzw. von Flächen, die diesbezüglich die fachlichen Meldekriterien erfüllen, vor.

Das **FFH-Gebiet Schwarzwald-Westrand von Herbolzheim bis Hohberg (Nr. 7713341)** befindet sich ca. 530 m nordwestlich vom Planungsgebiet.

Aufgrund der Entfernung ist mit keinen Beeinträchtigungen des FFH-Gebiets zu rechnen.

3.4 Gesetzlich geschützte Biotope

Rechtliche Vorgaben

Nach § 30 BNatSchG bzw. § 33 des NatSchG sind alle Handlungen, die zu einer Zerstörung oder erheblichen oder nachhaltigen Beeinträchtigung der gesetzlich geschützten Biotope führen können, verboten. Jedoch kann nach § 30 Abs. 3 BNatSchG bzw. § 33 Abs. 3 NatSchG die Untere Naturschutzbehörde Ausnahmen von den Verboten des § 30 BNatSchG Abs. 2 zulassen.

Bestandserhebung und Eingriffsbewertung

Im Norden angrenzend an das Planungsgebiet und kleinflächig im Osten des Planungsgebiets befinden sich Teilflächen des gesetzlich geschützten Biotops **Feldhecken im Gewann Schönberg NW Schmieheim** (Nr.: 177133171243). Nach Aussage des Kartierbogens besteht die Feldhecke aus 5 Teilflächen mit insgesamt 1.081 m².

Die Gehölze der Feldhecke setzen sich lt. Kartierbogen größtenteils aus Hasel, Hartriegel und Liguster zusammen. Im Unterbewuchs wächst viel Efeu und nach Osten v. a. die Große Brennnessel.

Bewertung des Eingriffs

Innerhalb des Geltungsbereichs liegen ca. 112 m² des Biotops, die überplant werden.



**Kartenausschnitt: Luftbild mit gesetzlich geschütztem Biotop
"Feldhecken im Gewinn Schönberg NW Schmieheim"**



Rot: gesetzlich geschütztes Biotop **Feldhecken im Gewinn Schönberg NW Schmieheim**
Gelb: Geltungsbereich des Bebauungsplans "Herrschaftswald"
(Quelle: LUBW, Büro Fischer, August 2021)

Kompensation des Eingriffs

Der erforderliche Ausgleich wird innerhalb der ausgewiesenen öffentlichen Grünfläche - Zweckbestimmung "Artenschutz/Ausgleich für Biotop", die sich im Nordosten des Geltungsbereichs des Bebauungsplans auf Flst.Nr. 739 befindet, erbracht.

Nach Aussage der artenschutzrechtlichen Abschätzung von Bioplan Bühl ist die Ausgleichsfläche, die auch einen Ersatzlebensraum für Zauneidechsen darstellt, wie folgt anzulegen:

Hier sind geeignete Strukturen zur Eiablage, zum Sonnen und zur Überwinterung sowie ausreichend Versteckmöglichkeiten herzustellen. Die erforderlichen Lebensraumstrukturen umfassen Steinriegel oder -schüttungen, lockeres, grabbares Substrat auf Teilflächen sowie Totholzhaufen. Als Gesamtgröße der neuen Lebensraumstrukturen werden 110 m² veranschlagt, was der Fläche der verloren gehenden Böschung entspricht. Diese Strukturen sind angrenzend an die neu anzulegenden Gehölzstrukturen anzulegen, sodass durch die Gehölze Deckung und Versteckmöglichkeiten entstehen. Um die Beschattung der zum Sonnen erforderlichen Steinriegel zu minimieren, sollten die Gehölze auf der Nordseite der Steinriegel gepflanzt werden.

(Quelle: Artenschutzrechtliche Abschätzung, Bioplan, Bühl, 02.11.2021)

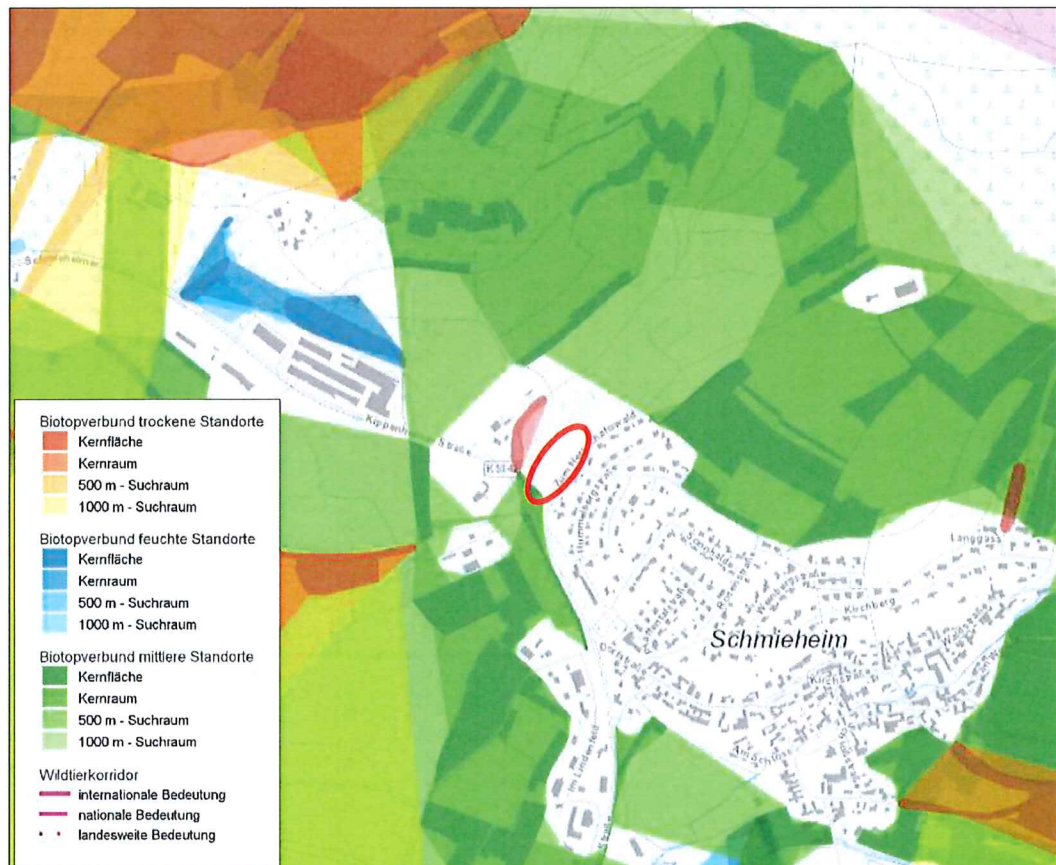
3.5 Biotopverbund

In Baden-Württemberg existieren der landesweite Biotopverbund Offenland und der auf Waldflächen bezogenen Generalwildwegeplan. Diese zwei Fachplanungen sind integrativer Bestandteil eines nationalen bzw. internationalen ökologischen Netzwerkes und besitzen Rechtsverbindlichkeit im Rahmen des gesetzlich geforderten Biotopverbundes nach § 20 BNatSchG.

Die Fachplanung Biotopverbund für feuchte, mittlere und trockene Standorte bestehen jeweils aus einer Kernfläche, Kernraum, und einem 500- bzw. 1.000 m-Suchraum. Der Generalwildwegeplan besteht aus einem 1.000 m breiten Korridor.

Wie dem Kartenausschnitt zu entnehmen ist, tangiert im Norden ein Kernraum (Hohlweg) des Biotopverbunds trockene Standorte das Gebiet. Es handelt sich dabei um einen Hohlweg.

Kartenausschnitt: Biotopverbund



(Quelle: LUBW – Abfrage August 2021)

Mit einer Beeinträchtigung des Biotopverbunds ist bei Realisierung des Bebauungsplans nicht zu rechnen.

Der Eingriff in das gesetzlich geschützte Biotop wird auf dem Teil des Flst.Nr. 739, der außerhalb des Geltungsbereichs des Bebauungsplans liegt, erbracht. Da auf diesem Restflurstück auch zum Ausgleich ein Zauneidechsenhabitat angelegt werden soll, sind die Gehölzstrukturen nördlich des Eidechsenhabitats anzulegen, um ein Beschatten zu verhindern.

Eine entsprechende Zuordnungsfestsetzung wurde unter Berücksichtigung der Vorgabe der artenschutzrechtlichen Abschätzung in die Planungsrechtlichen Festsetzungen aufgenommen.

4 Artenschutzrechtliche Prüfung

4.1 Rechtliche Vorgaben

Nach § 44 BNatSchG (2010) besteht ein Zugriffsverbot für besonders geschützte Arten. Dies sind die europäischen Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutzrichtlinie sowie die Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie.

Nach einer Bestandserhebung ist im Rahmen der **artenschutzrechtlichen Prüfung** eine Prognose möglicher Beeinträchtigungen zu erstellen.

Es ist zu prüfen, ob

- durch die Planung eine **erhebliche Störung** während der in Satz Nr. 2 genannten Zeiten eintritt, durch die sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtert.
- es zu einer **Zerstörung der Fortpflanzungs- und Ruhestätten** der Art (bei regelmäßig benutzten Stätten auch dann, wenn sie aktuell nicht besetzt sind) kommt. Die Zerstörung von Nahrungs- und Jagdhabitaten ist nur dann relevant, wenn sie einen essentiellen Bestandteil des Habitats darstellen und z.B. für die betroffenen Individuen nicht an anderer Stelle zur Verfügung stehen.
- es zur Tötung, Verletzung, Entnahme oder zum Fang von Individuen kommt, und ob diese unvermeidbar sind.
- Wenn die Festsetzungen des Bebauungsplans dazu führen, dass Verbotstatbestände eintreten, ist die Planung grundsätzlich nicht zulässig. Es ist jedoch eine Ausnahme von den Verboten möglich, wenn zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses vorliegen, es keine zumutbaren Alternativen gibt und der günstige Erhaltungszustand für die Arten trotz des Eingriffsgewährleistet bleibt.

4.2 Artenschutzrechtliche Abschätzung

Die Gemeinde Kippenheim beauftragte das Büro Bioplan Bühl, mit der Erstellung einer artenschutzrechtlichen Abschätzung, in der geprüft wird, ob die Zugriffs- und Störungsverbote nach § 44 Abs. 1 BNatSchG verletzt werden können. Die **artenschutzrechtliche Abschätzung vom 02.11.2021** wird als Anlage beigefügt.

Am 29. Juni sowie am 1. und 2. Juli 2021 fanden Vororttermine statt, bei denen der gesamte Geltungsbereich sowie die direkte Umgebung artenschutzrechtlich betrachtet wurde.

Die Gutachter kamen zu dem Ergebnis, dass nach der artenschutzrechtlichen Abschätzung inklusive einer Vorortbegehung eine Betroffenheit, aber auch eine Verletzung von Verbotstatbeständen nach § 44 BNatSchG für die Tiergruppen, **Vögel (verschiedene Arten)**, **Säugetiere (Fledermäuse)**, **Reptilien (Zauneidechse)** sowie **Amphibien (Gelbbauchunke)** nicht vollständig auszuschließen sind. Daher wurden Maßnahmen festgesetzt.

Nachfolgende Maßnahmen sind nach Aussage des Gutachtens durchzuführen und wurden in die Schriftlichen Festsetzungen zum Bebauungsplan aufgenommen.

Vermeidungsmaßnahmen

VM 1 - Vermeidung des Eingriffs in kartierte Biotope

Die Flächen der kartierten Biotope 'Feldhecken im Gewann 'Schönberg' NW Schmieheim', 'Hohlweg am Schönberg NW Schmieheim' und 'Gehölze an Straßenböschung NW Schmieheim' dürfen im Rahmen der Baumaßnahmen nicht in Anspruch genommen werden, u.a. zur Lagerung von Materialien. Baumfällungen, Mäharbeiten sowie jegliche weitere Eingriffe in die Vegetation und den Boden innerhalb der kartierten Biotope sind zu unterlassen. Baustelleneinrichtungen, u.a. Parkmöglichkeiten für Fahrzeuge, Materiallagerplätze oder Bereiche für Bodenaushub dürfen nicht im Bereich der kartierten Biotope eingerichtet werden.

Da der Geltungsbereich am nordwestlichen Rand unmittelbar an die kartierten Biotope anschließt, ist zwischen den Biotopen und der Grenze der Baugrundstücke eine öffentliche Grünfläche von fünf Metern Breite als Puffer einzuplanen. Damit wird eine Beeinträchtigung dieser Biotope verhindert. Dies ist in der vorliegenden Planung bereits berücksichtigt.

Der Geltungsbereich schließt zwei Teilflächen des kartierten Biotops 'Feldhecken im Gewann 'Schönberg' NW Schmieheim' mit einer Gesamtfläche von etwa 110 m² ein. Das bedeutet, dass den bei Umsetzung des Vorhabens verloren gehenden Heckenbereichen in der Eingriffsplanung Rechnung zu tragen ist.

VM 2 - Baufeldräumung

Die Rodung von Bäumen und Gehölzen im Geltungsbereich und in dessen unmittelbarer Umgebung muss außerhalb der Fortpflanzungszeit von Vögeln stattfinden (in der Regel von September bis Februar bestimmt durch die früh brütenden Arten bzw. spät brütenden Arten mit einer Brutzeit bis Mitte / Ende August), damit keine Nester und Gelege zerstört werden.

Die gesetzlichen Vorschriften beim Fällen oder Roden von Gehölzen müssen darüber hinaus berücksichtigt werden.

Sollte dies aus unveränderbaren, nicht artenschutzrechtlichen Gründen nicht möglich sein, muss im Vorfeld kurz vor der Räumung durch einen sachverständigen Ornithologen eine Kontrolle bzw. eine Nestersuche stattfinden. Sollten Nester gefunden werden, können etwaige Rodungen oder Rückschnitte nicht stattfinden.

VM 3 - Vermeidung von temporären Brutmöglichkeiten

Nicht vollständig auszuschließen ist, dass Arten wie Haussperling, Hausrotschwanz oder Bachstelze neue, temporäre Strukturen als Brutplatz nutzen, aber auch Teile der Baustelleneinrichtung selbst (Container). Hierzu zählt u.a. die Lagerung von Holz bzw. Schnittgut von Gehölzen oder Sukzessionsbereichen auf Bau- bzw. Lagerflächen. Durch den Bauablauf können Nester geschädigt oder zerstört sowie Jungvögel getötet werden. Durch eine konsequente Überwachung wird verhindert, dass Vogelarten, die sich im Baufeld ansiedeln, getötet oder verletzt bzw. ihre Nester und Gelege zerstört werden. Im Zweifel ist eine naturschutzfachliche Baubegleitung einzurichten.

VM 4 - Vermeidung von Lichtemissionen

Da der Geltungsbereich an Offenland angrenzt, ergeben sich durch Lichtemissionen Betroffenheiten, besonders bei Fledermäusen. Grundsätzlich müssen bau-, anlagen- und betriebsbedingte Störungen durch Licht und Erschütterungen beim Durchflug und bei der Nahrungssuche durch geeignete Maßnahmen weitestgehend vermieden werden:

- Grundsätzlich muss auf eine starke und diffuse Straßen-, Weg- und Baustellenbeleuchtung verzichtet werden.



- Geplante Lichtquellen, bevorzugt schwache LED-Beleuchtung, müssen in möglichst großer Entfernung zum Offenland angebracht werden. Lichtquellen dürfen nicht in das umliegende Gelände ausstrahlen, sondern müssen, ohne Streulicht, zielgerichtet sein. Dafür werden die Lichtquellen nach oben abgeschirmt. So wird eine ungewollte Abstrahlung bzw. Streulicht vermieden.
- Kaltweißes Licht mit hohem Blaulichtanteil (Wellenlängen unter 500 nm und Farbtemperaturen über 3000 Kelvin) ist zu vermeiden, da insbesondere der Blauanteil im Licht Insekten anlockt und stark gestreut wird.

VM 5 - Zauneidechse

Vorkommen der Zauneidechse an Böschungen im Geltungsbereich und unmittelbar daran angrenzend sind nicht auszuschließen. Zur Vermeidung der baubedingten Verletzung oder Tötung von Zauneidechsen während der Bauphase sind am Fuß der Böschungen am nordwestlichen Rand des Geltungsbereichs über die gesamte Bauzeit Reptilienzäune zu errichten, um ein Einwandern von Zauneidechsen ins Baufeld zu verhindern. Die Reptilienzäune sind bereits vor Beginn der Baumaßnahmen zu errichten und über die gesamte Bauzeit zu erhalten. Sie sind in das Erdreich einzugraben und müssen eine Höhe von mindestens 50 cm aufweisen. Der Zaun sowie die Befestigungspfosten müssen eine glatte Oberfläche besitzen, um ein Überklettern der Tiere von außen nach innen auszuschließen (u.a. LAUFER 2014). An den Reptilienzäunen muss an der Baufeldseite ungefähr alle zehn Meter ein kegelförmiger Erdwall errichtet werden, welcher bis zur Kante des Zaunes reicht. Hiermit wird gewährleistet, dass Individuen, die sich eventuell noch in der Gefahrenzone aufhalten, in den sicheren Bereich abwandern können. Diese Maßnahmen müssen durch eine naturschutzfachliche Baubegleitung überwacht werden.

Aufgrund möglicher Vorkommen innerhalb des Geltungsbereichs sind darüber hinaus Vergrümmungsmaßnahmen vorzunehmen (siehe auch 6.2 Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität - vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen i.S.v. § 44 Abs. 5 BNatSchG - CEF 2 - Zauneidechse). Hierfür muss die Böschung im Nordosten des Geltungsbereichs, welche als Eidechsenhabitat genutzt werden kann, ab Mitte März (Beginn der Aktivitätsphase) mit weißer Folie abgedeckt werden. Hierbei ist sicherzustellen, dass die Eidechsen am Rand der Folie herauskommen können. Die Folien müssen mindestens drei Wochen auf der Fläche ausgelegt sein. Durch die Entwertung des Lebensraums kommt es zu einem Abwandern der Individuen in direkt benachbarte Flächen bzw. in Bereiche, in denen der Lebensraum verbessert wurde.

VM 6 - Gelbbauchunke

Die Bauzeit wird möglicherweise auch während der Fortpflanzungszeit dieser Amphibien-Art stattfinden. Daher müssen bestehende sowie sich nach Regen bildende flache Gewässer umgehend beseitigt werden, damit keine Gelbbauchunken laichen können.

Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität – vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen i.S.v. § 44 Abs. 5 BNatSchG - CEF-Maßnahmen

CEF 1 - Vögel

Verloren gehende Brutmöglichkeiten im Bereich der Böschung sind durch Neupflanzungen auszugleichen. Als Ausgleichsfläche steht nach Rücksprache mit der Gemeinde Kippenheim ein Teil des Flurstücks Nr. 739 zur Verfügung (Karte 2) und wird in den Geltungsbereich integriert. Diese Fläche umfasst 308 m² und wird aktuell ackerbaulich genutzt. Hier sind Heckenstrukturen aus standortsheimischen Gehölzen, wie beispielsweise Hartriegel, Hasel, Schlehe, Pfaffenhütchen, Liguster oder Weißdorn, anzulegen. Da Neupflanzungen erst nach einigen Jahren die erforderliche Größe und Struktur erreichen, sollte in der Zwischenzeit und bei der Baufeldräumung



anfallendes Schnittgut auf der Ausgleichsfläche als lockere Benjeshecke aufgestapelt werden.

Darüber hinaus sind Beeinträchtigungen durch zu erwartende Störungen im Randbereich auszugleichen, indem das Angebot an Brutmöglichkeiten, insbesondere für höhlenbrütende Arten, in der Umgebung verbessert wird. Die Arten können dann entsprechend ausweichen, so dass ein möglicher Verlust von Revieren weitestgehend ausgeglichen wird. Daher sind in der weiteren Umgebung des Geltungsbereichs insgesamt zehn Nistkästen aufzuhängen. Hierfür werden folgende Kastentypen empfohlen (Firma Schwegler):

2 x Nisthöhle 1B Fluglochweite 26mm

2 x Nisthöhle 1B Fluglochweite 32mm

2 x Nisthöhle 2GR

2 x Starenhöhle 3S

2 x Starenhöhle 3SV

CEF 2 - Zauneidechse

Der Verlust geeigneten Lebensraums an der Böschung ist durch Lebensraumaufwertung in der unmittelbaren Umgebung auszugleichen. Dies ist ebenfalls auf dem Teil des Flurstücks Nr. 739, der für CEF 1 genutzt wird, durchzuführen. Hier sind geeignete Strukturen zur Eiablage, zum Sonnen und zur Überwinterung sowie ausreichend Versteckmöglichkeiten herzustellen. Die erforderlichen Lebensraumstrukturen umfassen Steinriegel oder -schüttungen, lockeres, grabbares Substrat auf Teilflächen sowie Totholzhaufen. Als Gesamtgröße der neuen Lebensraumstrukturen werden 110 m² veranschlagt, was der Fläche der verloren gehenden Böschung entspricht. Diese Strukturen sind angrenzend an die neu anzulegenden Gehölzstrukturen anzulegen, sodass durch die Gehölze Deckung und Versteckmöglichkeiten entstehen. Um die Beschattung der zum Sonnen erforderlichen Steinriegel zu minimieren, sollten die Gehölze auf der Nordseite der Steinriegel gepflanzt werden.

Gesamtgutachterliches Fazit

Unter Berücksichtigung und vollständiger Umsetzung aller genannten Maßnahmen wird aus fachgutachterlicher Sicht eine Verletzung von Verbotstatbeständen nach § 44 BNatSchG bei den artenschutzrechtlich relevanten Arten ausgeschlossen. Eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP) mit weiteren vertiefenden Untersuchungen ist daher nicht erforderlich.

Unter Berücksichtigung und vollständiger Umsetzung der genannten Maßnahmen ergibt sich aus fachgutachterlicher Sicht keine Verletzung von Verbotstatbeständen nach § 44 BNatSchG bei den hier behandelten artenschutzrechtlich relevanten Tierarten. Eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP) mit vertiefenden Untersuchungen ist daher nicht erforderlich.

(Quelle: Artenschutzrechtliche Abschätzung, Bioplan, Bühl, 02.11.2021)

5 Derzeitiger Umweltzustand und Auswirkungen der Planung

5.1 Rechtliche Vorgaben

Nach § 13 Abs. 3 BauGB wird im vereinfachten Verfahren, das bei einem Bebauungsplan nach § 13b anzuwenden ist, auf die förmliche Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB, ebenso vom Umweltbericht nach § 2a BauGB abgesehen.

Bei der Einbeziehung von Außenbereichen mit einer Grundfläche im Sinne des § 13a Abs. 1 Satz 2 BauGB von weniger als 10.000 m² gelten entsprechend dem beschleunigten Verfahren die zu erwartenden Eingriffe als im Sinne des § 1a Abs. 3 Satz 6 BauGB vor der planerischen Entscheidung erfolgt oder zulässig. Dies beinhaltet, dass die Planung nicht der Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung nach § 1a BauGB i.V.m. § 18 BNatSchG unterliegt.

Zur Verdeutlichung, dass mit keinen erheblichen Umweltauswirkungen durch den Bebauungsplan zu rechnen ist, wird eine Tabelle zur Abschätzung der Umwelterheblichkeit erstellt. (s. Kapitel 5.4.)

5.2 Derzeitiger Umweltzustand

Schutzgut Mensch

Unter dem Schutzgut Mensch ist im Allgemeinen die Bevölkerung und im Speziellen ihre Gesundheit und ihr Wohlbefinden zu verstehen. Zur Wahrung dieser grundsätzlichen Daseinsfunktionen der Bevölkerung sind vordergründig die Schutzziele Wohnen, Regenerationsmöglichkeiten und Erholung zu betrachten. Zu betrachten sind - im Besonderen - bestehende und künftige Belastungen in den Bereichen "Lärm", "Lufthygiene", "Erschütterungen" und "elektromagnetische Felder".

Bei dem Planungsgebiet handelt es sich um landwirtschaftliche Nutzflächen. Die Fläche wird als Ackerfläche bewirtschaftet und stellt einen typischen Landschaftsbestandteil dar.

Die "Hummelbergstraße" verläuft südlich und westlich entlang des Planungsgebietes, wodurch das Areal ersichtlich jedoch nicht erlebbar wird.

Vorbelastungen für den Menschen im Hinblick auf Lärm sind durch die im Süden tangierende Kreisstraße 5342 gegeben.

Dem **Schutzgut Mensch** wird insgesamt eine relativ **geringe** Wertigkeit zugeordnet, da die Fläche nicht zugänglich ist und somit keinen nennenswerten Erholungsraum in der freien Landschaft darstellt und im Süden durch den Verkehr der K 5342 belastet ist.

Schutzgut Fläche

Nach Aussage des Regionalplans Südlicher Oberrhein wird durch den Bebauungsplan Landwirtschaftsfläche beansprucht.

Bei dem Planungsgebiet handelt sich nach Aussage der rechtswirksamen Flächennutzungsplans des Verwaltungsgemeinschaft Lahr-Kippenheim um Landwirtschaftsfläche.

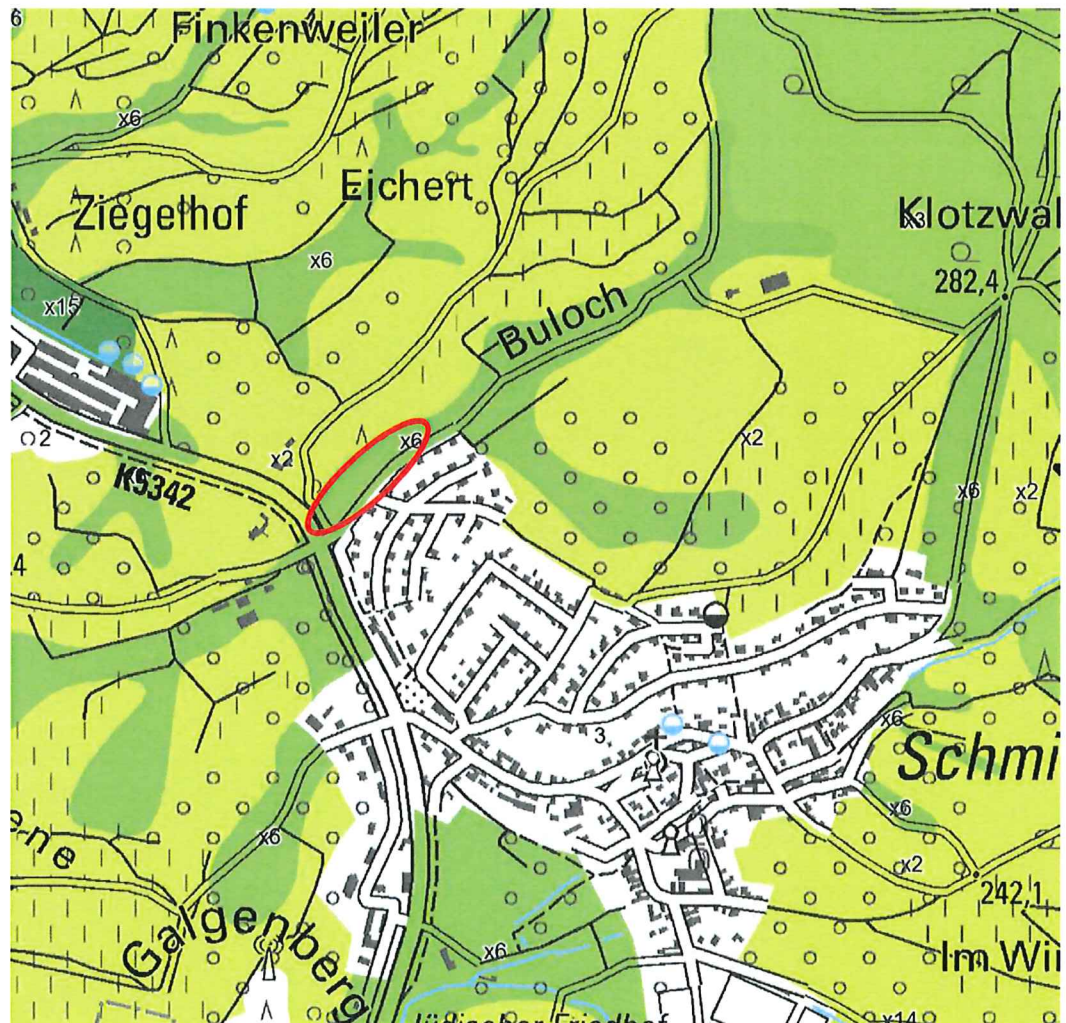
Das **Schutzgut Fläche** wird in eine **mittlere** Wertigkeit eingestuft, da es sich um eine beanspruchte Landwirtschaftsfläche handelt.

Schutzgut Boden

Durch den Bebauungsplan werden Flächen überplant, die nicht bebaut und versiegelt sind. Die nicht versiegelten Flächen nehmen vielfältige ökologische Funktionen wahr und stellen eine landbauwürdige Fläche mittlerer Qualität dar.

Nach Aussage des Kartenviewers der Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau (LGRB) des Regierungspräsidiums Freiburg (Abfrage September 2021) kommt im Planungsgebiet die bodenkundliche Einheit **x6: Kolluvium, meist kalkhaltig, aus lössreichen holozänen Abschwemmassen** vor.

Karte: Bodenkundliche Einheiten



(Quelle: © Regierungspräsidium Freiburg, Abteilung 9 LGRB - Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau, Abfrage August 2021)

Die Bewertung der Bodenfunktion nach der Arbeitshilfe "Bodenschutz 23" (LUBW) ergibt folgende Wertigkeit:

Bodentyp	x6: Kolluvium, meist kalkhaltig, aus lössreichen holozänen Abschwemmassen
Bodenfunktionen:	
- Standort für nat. Vegetation	keine hohe oder sehr hohe Bewertung
- Natürliche Bodenfruchtbarkeit	sehr hoch (4,0)
- Ausgleichskörper i. Wasserkreislauf	hoch (3,0)
- Filter und Puffer für Schadstoffe	hoch bis sehr hoch (3,5)
Gesamtbewertung über Landwirtschaftsflächen	hoch bis sehr hoch (3,5)

(Quelle: © Regierungspräsidium Freiburg, Abteilung 9 LGRB - Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau, Abfrage August 2021)

Vorbelastungen sind nur bei unsachgemäßer Bewirtschaftung der Landwirtschaftsflächen gegeben.

Das Planungsgebiet besitzt für das **Schutzgut Boden** eine **hohe bis sehr hohe** Wertigkeit.

Schutzgut Wasser

Das Planungsgebiet befindet sich im Bereich des Grundwasserleiters / Grundwassergeringleiters "Oberer Buntsandstein" mit mittlerer Bedeutung für das Grundwasserdargebot.

Das Planungsgebiet befindet sich in keinem Wasserschutzgebiet.

Oberflächengewässer sind nicht vorhanden.

Dem **Schutzgut Wasser** wird für das Planungsgebiet eine **mittlere Wertigkeit** zugeordnet.

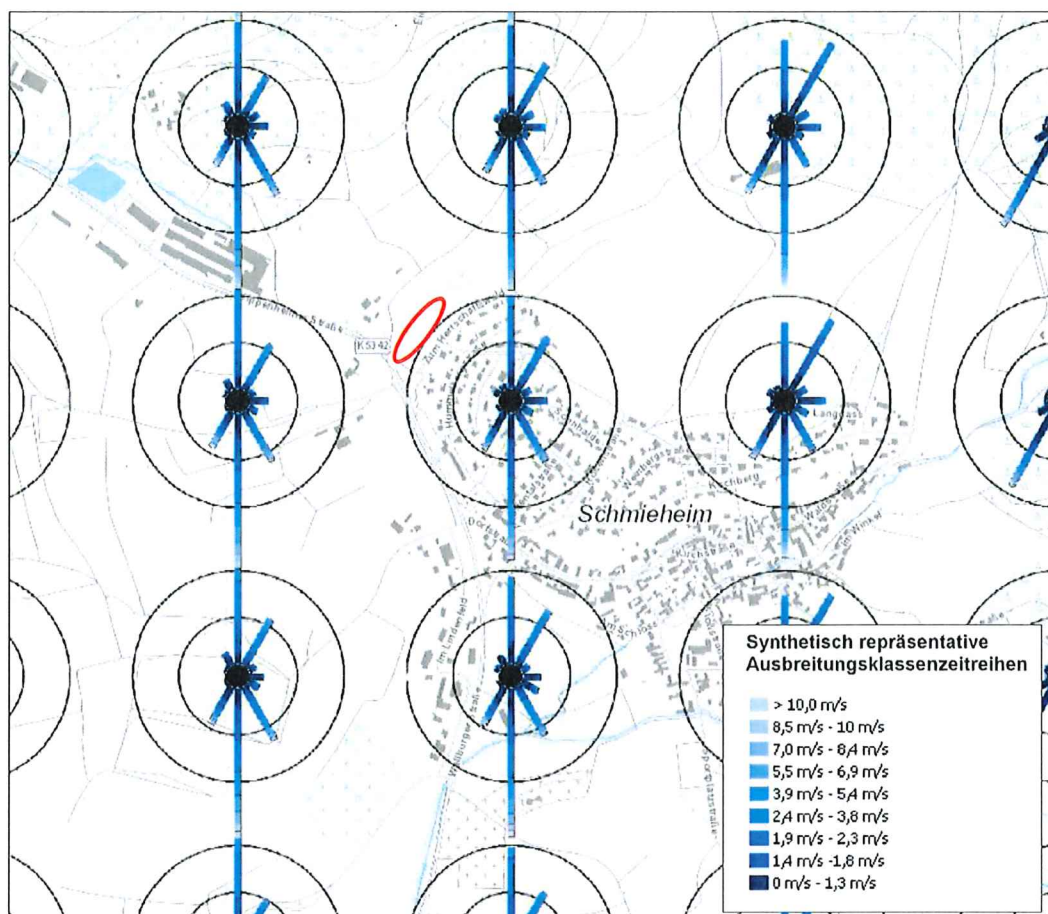
Schutzgut Klima

Bei dem Planungsgebiet handelt es sich um eine nicht bebaute Fläche am nördlichen Ortsrand Schmieheims der Gemeinde Kippenheim, welche als Ackerfläche bewirtschaftet wird.

Des Weiteren befinden sich nördlich sowie östlich im Planungsgebietes befindet das Biotop Feldhecken Schönberg NW Schmieheim.

Aufgrund der Lage am Ortsrand und der Hauptwindrichtung aus Süden handelt es sich nur bedingt um ein siedlungsrelevantes Kalt- und Frischluftentstehungsgebiet.

Das **Schutzgut Klima** wird in eine **mittlere Wertigkeit** eingestuft.

Kartenausschnitt: Windrose

(Quelle: LUBW, 2021)

Schutzgut Pflanzen- und Tierwelt

Das Planungsgebiet beinhaltet terrassierte landwirtschaftliche Ackerflächen mit relativ geringer Wertigkeit. Höherwertig sind die Böschungen mit ihrem Gehölzbewuchs und der Saumvegetation. Zum Teil handelt es sich um Flächen des gesetzlich geschützten Biotops **"Feldhecken im Gewinn Schönberg NW Schmieheim"** (Nr.: 177133171243).

Bzgl. der Tierarten wird auf die artenschutzrechtliche Prüfung (Kap. 4) verwiesen.

Dem **Schutzgut Pflanzen-/Tierwelt** wird eine **mittlere bis hohe** Wertigkeit aufgrund des Biotops zugeordnet.

Schutzgut Landschaftsbild / Ortsbild

Bei dem Planungsgebiet handelt es sich um eine für den Landschaft typische Ackerfläche am Ortsrand. Der im Südwesten vorhandene Gehölzbestand in der Feldhecke bereichert die Fläche.

Das **Schutzgut Landschaftsbild / Ortsbild** wird in eine **mittlere** Wertigkeit eingestuft.

Kultur- und sonstige Schutzgüter

Innerhalb des Planungsgebiets befinden sich keine Denkmale und Gesamtanlagen gemäß DSchG.

5.3 Umweltauswirkungen der Planung

Bei der Abschätzung der Umwelterheblichkeit konnte auf die Ergebnisse des nachfolgenden **Gutachtens** zurückgegriffen werden:

- Artenschutzrechtliche Abschätzung mit Überprüfung FFH-Mähwiese, erstellt von Bioplan, Bühl, vom 02.11.2021

Bei der Beurteilung der Umweltauswirkungen sind zu berücksichtigen:

- **Baubedingte Wirkfaktoren**
 - Temporäre Flächeninanspruchnahme für Baustelleneinrichtung
 - Lärm, Stäube und Erschütterungen durch Baustellenfahrzeuge und sonstige Geräte im Gebiet und ggf. angrenzend
 - ggf. Beeinträchtigung des gesetzlich geschützten Biotops
 - Störung und Schädigung von Tieren
 - Unfälle während der Bauarbeiten (Leckagen von Tanks etc.)
- **Anlagebedingte Wirkfaktoren**
 - Beseitigung von Vegetation durch Flächenumwandlung
 - Verlust von Erholungsraum
 - Bodenverdichtung und Bodenversiegelung
 - Reduzierung der Grundwasserneubildung durch Erhöhung des Oberflächenwasserabflusses
 - Veränderung des Mikroklimas durch Temperaturanstieg aufgrund von Versiegelung
 - Verlust von FFH-Mähwiese
 - Auswirkungen auf Biotopstrukturen und die Tierwelt (Flächeninanspruchnahme, visuelle Wirkungen)
 - Beeinträchtigung des Orts- und Landschaftsbildes
- **Betriebsbedingte Wirkfaktoren**
 - Schadstoff- und Lärmbelastung durch Verkehr
 - Treibhausgasemissionen durch Verkehr
 - ggf. Beeinträchtigung des gesetzlich geschützten Biotops
 - Beeinträchtigung des Orts- und Landschaftsbildes

Bei der nachfolgenden tabellarischen Beurteilung der Auswirkungen durch den Bebauungsplan "Herrschaftswald" wurde der Eingriff, der durch die geplante Errichtung von Einzelhäusern sowie durch die Anlage der Verkehrsflächen entsteht, zugrunde gelegt.



Plan: Bebauungsplan "Herrschaftswald" der Gemeinde Kippenheim OT Schmieheim



5.4 Fachliche Prüfung

Auswirkungen auf den Menschen			
	Funktion und Werte	Beeinträchtigung	
Gesundheitliche Aspekte			
Lärm	Ist mit Lärmauswirkungen durch angrenzende Nutzungen (Gewerbe, Einkaufsmarkt etc.) innerhalb des Bebauungsplans zu rechnen?	[] ja	[x] nein*1
	Kann der B-Plan negative Auswirkungen im Hinblick auf die Lärmsituation der Umgebung haben (Straßenverkehr, Flugverkehr, Freizeitlärm etc.)?	[] ja	[x] nein*1
	Sind Probleme im Hinblick auf die Lärmsituation innerhalb des Bebauungsplans zu erwarten?	[] ja	[x] nein*1
*1 Gemäß der Gutachterlichen Stellungnahme Nr. 6560/817 vom 13.08.2021 erstellt vom Büro für Schallschutz Dr. Jans, Ettenheim, werden durch "passive" Schallschutzmaßnahmen, d. h. durch den Einsatz von Gebäudeaußenbauteilen mit einer hinreichend hochwertigen Luftschalldämmung, der in schutzbedürftige Räume von Gebäuden übertragene Verkehrslärm auf ein zumutbares Maß begrenzt.			
Lufthygiene	Kann der Bebauungsplan negative Auswirkungen im Hinblick auf die lufthygienische Situation der Umgebung (Luftverunreinigungen durch Partikel (z.B. Staub und Ruß), Gase (z.B. Kohlenmonoxid, Stickstoffoxide, Schwefeldioxid) oder Gerüche – Quellen: Wald, Landwirtschaft, Industrie, Gewerbe, Verkehr etc.) haben?	[] ja	[x] nein*2
	Sind innerhalb des B-Plans Probleme im Hinblick auf die lufthygienische Situation zu erwarten?	[] ja	[x] nein*2
*2 Derzeit sind keine Auswirkungen im Hinblick auf die Lufthygiene bekannt.			

	Funktion und Werte	Beeinträchtigung	
Erschütterungen	Kann der B-Plan negative Auswirkungen auf die Umgebung aufgrund von erzeugten Erschütterungen (Industrieverfahren, Verkehr etc.) haben?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein*3
	Sind innerhalb des B-Plans Probleme mit erzeugten/vorhandenen Erschütterungen zu erwarten?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein*3
*3 Derzeit sind keine Auswirkungen im Hinblick auf Erschütterungen bekannt.			
Elektromagnetische Felder	Kann der Bebauungsplan negative Auswirkungen (z.B. Reizströme bei niederfrequenten Feldern, Wärmewirkungen bei hochfrequenten Feldern, Lichtverschmutzungen wie Blendung und Aufhellung) auf die Umgebung aufgrund von erzeugten elektromagnetischen Feldern (z.B. durch Hochspannungsleitungen und Sendeanlagen) haben?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein*4
	Sind innerhalb des Bebauungsplans Probleme mit erzeugten/vorhandenen elektromagnetischen Feldern zu erwarten?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein*4
*4 Derzeit sind keine Auswirkungen im Hinblick auf Elektromagnetische Felder bekannt.			
Risiken durch Unfälle oder Katastrophen	Kann der Bebauungsplan negative Auswirkungen durch Unfälle und Katastrophen auf die Umgebung haben?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein*5
	Sind innerhalb des Bebauungsplans Risiken durch Unfälle oder Katastrophen zu erwarten?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein*5
*5 Derzeit liegen hierzu keine Angaben vor.			
Auswirkungen durch erzeugte Abfälle	Kann der Bebauungsplan negative Auswirkungen durch erzeugte Abfälle haben?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein*6
*6 Die im Bereich des Bebauungsplans erzeugten Abfälle werden ordnungsgemäß über die Abfallwirtschaft des Ortenaukreises entsorgt. Die Abwasserentsorgung erfolgt über ein entsprechendes Entwässerungssystem zur Kläranlage des Abwasserzweckverbands.			
Freizeit- und Naherholung			
Grünflächen in der Ortslage	Kann der B-Plan negative Auswirkungen auf öffentliche Grünflächen (Spielplatz, Parkplatz, etc.) haben?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein*7
	Verbessert sich innerhalb des B-Plans durch die Anlage von Grünflächen die Erholungsfunktion?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein*8
*7 Durch den Bebauungsplan werden keine öffentlichen Grünflächen beansprucht. *8 Da im Bereich des B-Plans keine öffentlichen Grünflächen wie Spielplatz etc. geplant sind, ist mit keinen Auswirkungen zu rechnen.			
Freie Landschaft (Landwirtschaftsfläche, Wald)	Kann der Bebauungsplan negative Auswirkungen auf die umgebende freie Landschaft (Verlust von Naturnähe und Vielfalt, Verlust von prägende Einzelementen, Beeinträchtigung der Zugänglichkeit und Blickbeziehungen etc.) haben?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein*9
*9 Das geplante Baugebiet stellt eine ergänzende Bebauung an der Straße "Zum Herrschaftswald" dar und beansprucht eine für den Naturraum typische Ackerfläche in relativ ebener Lage. Zu einer wesentlichen Beeinträchtigung der freien Landschaft kommt es nicht, da die geplante Bebauung sich an die Ortslage anschließt und im Nordwesten von einem Gehölzbestand im Böschungsbereich eingebunden ist.			

Auswirkungen auf Natur und Landschaft			
Schutzgut	Funktion und Werte	Beeinträchtigung	
Fläche			
	Nutzungsumwandlung	<input checked="" type="checkbox"/> ja*1	<input type="checkbox"/> nein
	Landwirtschaftliche Vorrangflur Stufe 1 (lt. Flurbilanz Ba-Wü)	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein*2
	Versiegelung	<input checked="" type="checkbox"/> ja*3	<input type="checkbox"/> nein
	Zerschneidung	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein*4
<p>*1 Im rechtswirksamen FNP der VG Lahr-Kippenheim ist die Fläche als Landwirtschaftsfläche ausgewiesen. *2 Nach Aussage der Raumnutzungskarte des Regionalplans Südlicher Oberrhein handelt es sich bei dem Planungsgebiet um <u>keine</u> Landwirtschaftsfläche der Vorrangflur Stufe 1. *3 Mit Realisierung des Bebauungsplans findet Versiegelung statt. *4 Zu einer Zerschneidung der Flur kommt es nicht, da sich die Bebauung an bestehende Wohnbebauung anschließt und zu einer Ortsabrundung führt.</p>			
Boden			
	Ausgleichskörper im Wasserkreislauf	<input checked="" type="checkbox"/> ja*5	<input type="checkbox"/> nein
	Speicher, Filter und Puffer für Schadstoffe	<input checked="" type="checkbox"/> ja*5	<input type="checkbox"/> nein
	Lebensgrundlage / Lebensraum / Standort für Kulturpflanzen bzw. für natürliche Vegetation	<input checked="" type="checkbox"/> ja*5	<input type="checkbox"/> nein
	Archiv der Natur- und Kulturgeschichte	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein*5
	Altlasten	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein*5
<p>*5 Durch Bebauung und Versiegelung ergibt sich eine Beeinträchtigung der Bodenfunktionen. Ein Ausgleich ist nicht zu erbringen, da bei einem B-Planverfahren nach § 13b BauGB keine Eingriffs- / Ausgleichsbilanzierung durchzuführen ist. Bodendenkmale sind nicht bekannt.</p>			
Grundwasser			
	Neubildung	<input checked="" type="checkbox"/> ja*6	<input type="checkbox"/> nein
	Dynamik (Strömung, Flurabstand)	<input checked="" type="checkbox"/> ja*6	<input type="checkbox"/> nein
	Qualität (Schad- und Nährstoffarmut)	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein*7
<p>*6 Durch Bebauung und Versiegelung ergibt sich eine Reduzierung der Grundwasserneubildungsrate. Ein Ausgleich ist nicht zu erbringen, da bei einem B-Planverfahren nach § 13b BauGB keine Eingriffs- / Ausgleichsbilanzierung durchzuführen ist. *7 Die zusätzliche Neuversiegelung wird sich unwesentlich auswirken.</p>			
Oberflächengewässer			
Name:			
	Struktur (Aue, Ufer, Gewässerbett)	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein*8
	Dynamik (Strömung, Hochwasser)	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein*8
	Qualität (Schad- und Nährstoffarmut)	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein*8
<p>*8 Oberflächengewässer sind nicht vorhanden.</p>			
Klima/Luft			
	Luftqualität	<input checked="" type="checkbox"/> ja*9	<input type="checkbox"/> nein
	Kaltluftentstehung und -bahnen	<input checked="" type="checkbox"/> ja*9	<input type="checkbox"/> nein
	Besonnung u. Reflektion (Temperatur/Bioklima)	<input checked="" type="checkbox"/> ja*9	<input type="checkbox"/> nein
	Anfälligkeit gegenüber den Folgen des Klimawandels	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein*9
<p>*9 Kleinklimatisch wird sich die Bebauung und Versiegelung negativ gegenüber dem Bestand (Ackerfläche mit Gehölzbestand (Biotop)) auswirken. Ein Ausgleich ist nicht zu erbringen, da bei einem B-Planverfahren nach § 13b BauGB keine Eingriffs- / Ausgleichsbilanzierung durchzuführen ist.</p>			

Schutzgut	Funktion und Werte	Beeinträchtigung	
Pflanzen- / Tierwelt			
	Biotoptypen - Bestand: - terrassierte Ackerflächen - Böschungen mit Gehölzen und grasr. ausd. Ruderalvegetation	<input checked="" type="checkbox"/> ja *10	<input type="checkbox"/> nein
	gesetzlich geschütztes Biotop: - Teilflächen des gesetzlich geschützten Biotops "Feldhecken im Gewinn Schönberg NW Schmieheim" (Nr.: 177133171243)	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein*11
	Artenschutz: - Artenschutzrechtliche Abschätzung erstellt von Bioplan, Bühl, vom 02.11.2021 (s. Kap. 5)	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein*12
<p>*10 Die geplante Bebauung und Neuversiegelung beansprucht Ackerflächen, die eine relativ geringe Wertigkeit besitzen. Ein Ausgleich ist nicht zu erbringen, da bei einem B-Planverfahren nach § 13b BauGB keine Eingriffs- / Ausgleichsbilanzierung durchzuführen ist. Der Erhalt des gesetzlich geschützten Steinriegel-Biotops mit Gehölzbestand wird planungsrechtlich gesichert.</p> <p>*11 Höherwertig sind die Böschungsbereiche mit Gehölzbestand und grasr. ausd. Ruderalvegetation. Der erforderlicher Ausgleich wird im Bereich der Ausgleichsfläche im Nordosten des Geltungsbereichs des Bebauungsplans erbracht.</p> <p>*12 Nach Aussage der Gutachter liegen keine Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG durch den Bebauungsplan vor, wenn die notwendigen Maßnahmen umgesetzt werden.</p>			
Landschafts-/Ortsbild			
	Eigenart / Historie des Orts- bzw. Landschaftsbilds	<input checked="" type="checkbox"/> ja *13	<input type="checkbox"/> nein
	Vielfalt und Naturnähe	<input checked="" type="checkbox"/> ja *13	<input type="checkbox"/> nein
<p>*13 Durch das geplante Wohngebiet verändert sich das Ortsbild, die Vielfalt und Naturnähe, da eine terrassierte Ackerfläche bebaut wird. Die Eingriffe in das Landschafts-/Ortsbild sind jedoch nicht erheblich, da sich die Bebauung an die vorhandene Straße "Zum Herrschaftswald" anschließt und durch angrenzende mit Gehölzen bewachsene Böschungen zur freien Landschaft eingebunden sind.</p>			
Kultur- und sonstige Sachgüter			
	Denkmale und Gesamtanlagen gemäß DSchG	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein*14
*14 Vorkommen nicht bekannt.			
Wechselwirkungen der Schutzgüter			
Die mit der Bebauung entstehende Beeinträchtigung des Schutzguts Boden wirkt sich unmittelbar auf die Schutzgüter Grundwasser (Grundwasserneubildungsrate) und Pflanzen- und Tierwelt (Verlust von Lebensraum) aus.			

Sonstige Aspekte			
	Funktion und Werte	Beeinträchtigung	
Kumulierung mit anderen Vorhaben	Können die Auswirkungen des Bebauungsplans mit Auswirkungen von Vorhaben benachbarter Planungsgebiete unter Berücksichtigung etwaiger bestehender Umweltprobleme zur Kumulation führen?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein*1
*1 Planungen und Vorhaben, die zu einer Kumulierung führen könnten, sind derzeit nicht bekannt.			
Nutzung erneuerbarer Energien	Neubaugelände im Kernort werden grundsätzlich an eine Fernwärmeversorgung auf der Basis von Holzenergie angeschlossen	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein

	Funktion und Werte	Beeinträchtigung	
Eingesetzte Techniken und Stoffe	Für die Durchführung der geplanten Vorhaben werden voraussichtlich nur allgemein häufig verwendete Techniken und Stoffe angewandt bzw. eingesetzt.	[] ja	[] nein

Die Abschätzung der Umwelterheblichkeit kommt zu dem Ergebnis, dass mit keinen erheblichen Umweltauswirkungen zu rechnen ist.

6 Zusammenfassung

Da es sich bei dem **Bebauungsplan "Herrschaftswald"** um einen Bebauungsplan gemäß § 13b BauGB handelt, der die Einbeziehung von Außenbereichsflächen ermöglicht und auf den die Vorschriften des § 13 BauGB für ein vereinfachtes Verfahren anzuwenden sind, wird auf eine Umweltprüfung (und damit auf die Erstellung des Umweltberichts) gemäß § 13a Abs. 2 Nr. 1 i.V.m. § 13 Abs. 3 Satz 1 BauGB verzichtet.

Zur Verdeutlichung, dass mit keinen erheblichen Umweltauswirkungen durch den Bebauungsplan zu rechnen ist, wurde eine Tabelle zur Abschätzung der Umwelterheblichkeit erstellt.

Bei der Einbeziehung von Außenbereichen mit einer Grundfläche im Sinne des § 13a Abs. 1 Satz 2 BauGB von weniger als 10.000 m² gelten entsprechend dem beschleunigten Verfahren die zu erwartenden Eingriffe als im Sinne des § 1a Abs. 3 Satz 6 BauGB vor der planerischen Entscheidung erfolgt oder zulässig. Dies beinhaltet, dass die Planung nicht der Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung unterliegt.

Auswirkungen auf Schutzgebiete

Teilflächen des FFH-Gebiets **Schwarzwald-Weststrand von Herbolzheim bis Hohberg (Nr. 7713341)** befindet sich ca. 530 m nordwestlich vom Planungsgebiet.

Aufgrund der Entfernung ist mit keinen Beeinträchtigungen des FFH-Gebiets zu rechnen. Die Durchführung einer Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung ist nicht erforderlich

Nach LUBW-Abfrage befinden sich nördlich und südlich Teilflächen des gesetzlich geschützten Biotops **Feldhecken im Gewann Schönberg NW Schmieheim** (Nr.: 177133171243) im Planungsgebiet. Durch das Vorhaben werden 112 m² beansprucht.

Der erforderliche Ausgleich wird im Bereich der öffentlichen Grünfläche - Zweckbestimmung "Artenschutz / Ausgleich für Biotop" erbracht.

Auswirkungen auf den Artenschutz

Mit der Erstellung einer artenschutzrechtlichen Abschätzung zu Belangen des § 44 BNatSchG wurde das Büro Bioplan, Bühl, von der Gemeinde Kippenheim beauftragt.

Das Gutachten vom 02.11.2021 ist dem Bebauungsplan als Anlage beigefügt.

Die artenschutzrechtliche Abschätzung kommt zu dem Ergebnis, dass unter Berücksichtigung und bei vollständiger Umsetzung der genannten Maßnahmen sich aus fachgutachterlicher Sicht keine Verletzung von Verbotstatbeständen nach § 44 BNatSchG bei den artenschutzrechtlich relevanten Tier- und Pflanzenarten ergeben. Eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP) mit vertiefenden Untersuchungen ist daher nicht erforderlich.

Die im Gutachten aufgeführten Vermeidungsmaßnahmen und vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) wurden in die Schriftlichen Festsetzungen des Bebauungsplans aufgenommen.

Dabei handelt es sich um Festsetzungen zu

- Baufeldräumung
- Vermeidung von temporären Brutmöglichkeiten
- Vermeidung von Lichtemissionen
- Maßnahmen für Zauneidechse
- Maßnahmen für Gelbbauchunke
- Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen für Vögel
- Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen für Zauneidechsen

Des Weiteren wurde ein Hinweis zur Vermeidung von Eingriffen in das angrenzende Biotop aufgenommen.

Aufgrund eingegangener Anregungen und Bedenken im Rahmen der Offenlage des Bebauungsplans "Herrschaftswald" wurde zum Satzungsbeschluss in die Planungsrechtlichen Festsetzungen unter Ziff. 9.8 aufgenommen, dass eine naturschutzfachliche Baubegleitung durchzuführen ist. Dabei ist insbesondere auf eine fach- und ordnungsgemäße Ausführung der artenschutzrechtlich erforderlichen Maßnahmen zu achten.

7 Quellenverzeichnis

- Gutachten zum Artenschutz (s. Auflistung am Anfang)
- Gutachten zum Lärmschutz (s. Auflistung am Anfang)
- Daten- und Kartendienst der LUBW (Landesamt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg): <http://www4.lubw.baden-wuerttemberg.de/servlet/is/41531/>
- Geologisches Landesamt Baden-Württemberg (1994): Bodenübersichtskarte von Baden-Württemberg 1:200.000. Blatt CC 7910 Freiburg Nord und Blatt CC 8710 Freiburg Süd..
- Geoportal Baden-Württemberg: <https://www.geoportal-bw.de/kartenviewer>
- Landesvermessungsamt Baden-Württemberg, Stuttgart: Amtliche topographische Karten 1:25.000. Ausgabe 2002
- LFU (2002) Landesanstalt für Umweltschutz Baden-Württemberg: Gebietsheimische Gehölze in Baden-Württemberg
- LFU (2005) Landesanstalt für Umweltschutz Baden-Württemberg: Bewertung der Biotoptypen Baden-Württembergs zur Bestimmung des Kompensationsbedarfs in der Eingriffsregelung. Abgestimmte Fassung August 2005. Bearbeitung: Vogel / Breunig.
- LFU (2005) Landesanstalt für Umweltschutz Baden-Württemberg: Empfehlung für die Bewertung von Eingriffen in Natur und Landschaft in der Bauleitplanung sowie Ermittlung von Art und Umfang von Kompensationsmaßnahmen sowie deren Umsetzung. Teil A und Teil B. Abgestimmte Fassung Oktober 2005. Bearbeitung: Prof. Dr. C. Küpfer.
- LFU (2009) Landesanstalt für Umweltschutz Baden-Württemberg: Arten, Biotope, Landschaft – Schlüssel zum Erfassen, Beschreiben, Bewerten. 4. Auflage.
- LFU (2000) Landesanstalt für Umweltschutz Baden-Württemberg: Die naturschutzrechtliche Eingriffsregelung in der Bauleitplanung. Naturschutz - Praxis, Eingriffsregelung 3. 1. Auflage.
- LGRB (2013) Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau, Regierungspräsidium Freiburg: Bodenkarte von Baden-Württemberg, M 1:50.000 des GeoLa (Integrierte Geowissenschaftliche Landesaufnahme),
- LUBW (2010) Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg: Bodenschutz 23 - Bewertung von Böden nach ihrer Leistungsfähigkeit.
- LUBW (2012) Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg: Bodenschutz 24 - Das Schutzgut Boden in der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung.
- ÖKVO (2010): Verordnung des Ministeriums für Umwelt, Naturschutz und Verkehr über die Anerkennung und Anrechnung vorzeitig durchgeführter Maßnahmen zur Kompensation von Eingriffsfolgen. Fassung vom 19.12.2010.
- RVSO (2017) Regionalverband Südlicher Oberrhein: Raumnutzungskarte, Umweltbericht, etc.

Freiburg, den 15.11.2021 FEU-ta
09.05.2022

Kippenheim, den 23.5.22.....

139Umbel02.docx

PLANUNGSBÜRO FISCHER 

Günterstalstraße 32 ▪ 79100 Freiburg i.Br
Tel. 0761/70342-0 ▪ info@planungsbuerofischer.de
Fax 0761/70342-24 ▪ www.planungsbuerofischer.de



.....
Planer


.....
Gutbrod, Bürgermeister